

Werbung von Kaufmännigen bis Sonntag 3 Uhr... Anzeigen-Carif... 1. bis 11 Uhr... 12 bis 1 Uhr... 1 bis 11 Uhr... 12 bis 1 Uhr...

Dresdner Nachrichten

Illuminationslaternen 21 Am See. Kinderlampen Am See 21. Oscar Fischer, Cotillonfabrik. Begründet 1856.

Bezugsgebühr: Einzelhefte 2 Pf. 50 Stk. 10 Pf. 100 Stk. 30 Pf. 200 Stk. 50 Pf. 300 Stk. 70 Pf. 400 Stk. 90 Pf. 500 Stk. 1.10 Pf. 600 Stk. 1.30 Pf. 700 Stk. 1.50 Pf. 800 Stk. 1.70 Pf. 900 Stk. 1.90 Pf. 1000 Stk. 2.10 Pf.

Adressmappen, Ehrengaben Extra-Anfertigungen Adolf Näter, Pragerstrasse No. 26 Fabrik feiner Lederwaren.

„APENTA“ Das Beste Ofener Bitterwasser.

Heller's Diamant-Lackfarbe bester Anstrich für Fussböden, Treppen, feuchte Wände... Arthur Heller, Dresden-A., Am See 21. Telefon 1 7039.

Tuchwaaren. Lager hochfeiner deutscher u. englischer eleganter Anzug-, Hosen- u. Paletotstoffe Hermann Pörschel, Scheffelstrasse 19.

Nr. 228. Spiegel: Soldatenmishandlungen, Hofnachrichten, Dresdner Grundrenten- und Renthmahl. Bitterung: Jemlich warm, veränderlich, Gewitterneigung. Dienstag, 19. August 1902.

für den Monat September abonnieren die Leser in Dresden und dessen Vororten Blasewitz, Plauen, Cöbtau bei der Hauptgeschäftsstelle Marienstrasse 38 und den allerwärts befindlichen Annahmestellen zum Preise von 90 Pfennigen. Bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete werden Bestellungen zu 1 Mark, in Oesterreich-Ungarn zu 1 Krone 48 Hellern angenommen. Durch ihr täglich zweimaliges Erscheinen in Dresden und dessen Vororten bieten die „Dresdner Nachrichten“ ihren Lesern regelmässig am schnellsten das Neueste.

Abbildung als eine angemessene Sühne keineswegs erachten können, jamaal auch nicht zugleich auf Degradation erkannt worden ist, gegenüber einem Subjekt, das an den von ihm verübten, ausgeühten böshaftern Exzessen satanische Lust und Befriedigung gezeigt hat. Das Militärgericht Rohheitsbergehen auch mit der wünschenswerthen Strenge zu bestrafen wissen, hat u. A. ein Fall bewiesen, der jüngst in Dierdenhofen zur Aburteilung gelangte. Eine Kompanie des 131. Infanterie-Regiments hatte dort eine kleine Festlichkeit veranstaltet, und Leutnant Burmeister, der an dem betreffenden Tage Kasernendienst hatte, wollte die Kantine mit gezogetem Degen von den feiernden Soldaten säubern. Er hieb hierbei einem Butschen des Zahlmeisters ein Ohr ab. Hatte hier der Vertreter der Anklage nur drei Monate Festung beantragt, so ging das Kriegsgericht der 31. Division in gerechter Erkenntnis dessen, daß nur exemplarische Strafen einem Uebelthäter solchen böshaftern Verbrechen vorzuziehen können, über dieses Strafmaß erheblich hinaus, indem es den Offizier zu fünf Monaten Festung verurtheilte.

große Idee verloren gehen darf, welche über aller Disziplin und soldatischer Ausbildung steht, die Idee der vaterländischen Pflicht. Der Erlaß von 1891 ist ein bedeutender Fingerzeig auch noch für unsere jetzige Zeit, und hat von seinem aktuellen Werth nichts eingebüßt. Die Öffentlichkeit der Militärgerichtsbarkeit allein genügt nicht, um die Befessenen, die nötig sind, einzutreten zu lassen. Sie bringt nur die Uebelthäter klar ans Licht. Eine strenge Handhabung der Gesehe und eine intellektuelle und moralische Pflege des Ausbildungspersonals vor Allen muß hinzukommen, wenn die Soldatenmishandlungen mit nachhaltigem Erfolge eingedämmt werden sollen.

Gegen grundgemeine Naturen, die sich einer freibehafteten Behandlung ihrer Untergebenen schuldig machen, wie sie soeben vor dem Dresdner Militärgericht an's Licht gekommen ist, kann wirksam nur mit schonungsloser Strenge eingeschritten werden. Je größer und unumschränkter naturgemäß die militärische Amtsgewalt ist, um so schärfer Garantien müssen gegen ihren Mißbrauch gegeben sein. Mit jeder Verurteilung wegen so fortgesetzt roher Mißhandlung eines Rekruten, wie sie sich der fragliche Unteroffizier zu seinem Amüsement geleistet hat, somit jedes Mal dann, wenn eine wohlbedachte systematische Reinigung, also eine ehrlöse Handlung, vorliegt, sollte Dienstentlassung (bei Offizieren) bezw. Degradation verbunden sein. Unser deutsches Kriegsbeere gehört zweifellos in Bezug auf Disziplin und Ausbildung zu den vorzüglichsten Armeen der Welt; es ist vielleicht die beste. Gerade deshalb sollte dafür gesorgt werden, daß den Soldatenmishandlungen, die seiner Armee zur Ehre gereichen können und doch sicherlich nicht zu der ausgezeichneten Beschaffenheit eines Heeres in disziplinarer Hinsicht beitragen, ein Damm gezogen wird. Daß in einem großen und aus allen Schichten der Bevölkerung sich rekrutirenden Verbände, wie die Armee es ist, Rohheiten völlig ausgeschlossen werden, wird niemals zu erreichen sein. Das Waffenhandwerk ist ein raues; Tradition und Gepflogenheit spielen dabei eine große Rolle, und Raues, was sonst in civilen Verhältnissen als ungeeignet und roh erscheinen müßte, wird im Heerwesen als unvermeidlich mit in den Kauf genommen. Der Umgangston der Kaiserin und des Erzherzogthums kann niemals der des Salons sein. Die militärische Disziplin läßt sich nicht mit Glaschuhstößen erhalten. Sie erheischt eine handfeste Sprache und eine mitunter schroffe, rauhe, harte Behandlung; aber nimmermehr braucht mit ihr unumgänglich und notwendig die Mißhandlung verknüpft zu sein. Die vielfach gehegte Erwartung, daß die Reform des Militärgerichtsverfahrens erheblich zur Verminderung der Soldatenmishandlungen beitragen werde, ist ohne Frage bis zu einem gewissen Grade erfüllt worden, aber wohl noch nicht in dem Maße, wie es im Interesse unseres Heeres zu wünschen ist. In Folge der Öffentlichkeit des Militärstrafprozesses werden immer wieder trasse Fälle von Ausschreitungen auf dem Gebiete der Behandlung Untergebener an's Licht gezogen, und gerade der fragliche Prozeß, der sich am Sonnabend vor dem Dresdner Militärgericht abgepielt hat, läßt erkennen, daß die absehbaren Rohheitsakte, die den Gegenstand der Verhandlung bildeten, keineswegs als etwas ganz Außergewöhnliches und Unerhörtes anzusehen sind. Haben doch, wie schon erwähnt, mit dem Angeklagten dessen Kameraden an dem Schaulustspiel des raffinirten gemarteten Rekruten, das in jedem durch dergleichen Vorgänge noch nicht abgestumpften Gemüthe sittliche Empörung erzeugen müßte, ihr Vergnügen gehabt!

Neueste Drahtmeldungen vom 18. August. (Nachst eingehende Telephon befinden sich Seite 4.) Berlin. (Priv.-Tel.) Der Kaiser hat Lord Aberdeen, früher Sir John Lubbock, in Down House, Professor Alexander Agassiz in Cambridge in den Vereinigten Staaten von Amerika und den Akademiker des Instituts de France Professor Gaston de Paris zu auswärtigen Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt. — Der Kaiser hat aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zwei große und sieben kleine goldene Medaillen für Kunst verliehen. Die beiden großen Medaillen wurden dem Maler Professor Arthur Kampf in Berlin und dem Bildhauer Professor Wilhelm v. Rümann in München zuerkannt. Die sieben kleinen Medaillen erhielten der Bildhauer Pietro Canonico in Turin, der Maler Alexander Köster zu Clamien in Tirol, der Maler Hermann Hartwich in München, der Architekt Hans Gräßler in München, der Maler Otto Heinrich Engel in Berlin und der Maler Carl Böhm in Capri.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes hat auf eine bezügliche Anforcht des Alldeutschen Verbandes erwidert, daß sie schon seit einiger Zeit Bemittelungen darüber eingeleitet habe, auf welcher Grundlage sich eine systematische, auf Reichsmittel gestützte Reiseleitung von Deutsch-Südwest-Afrika am besten durchführen lassen würde. Besondere Berücksichtigung würden diejenigen deutschen Familien finden, die schon in Südafrika gelebt haben. Was die Buren-Einwanderung anbelange, so würde dieser auch ferner mit Wohlwollen begegnet werden; sie aber auf gleichem Fuße mit der Einwanderung deutscher Elemente zu behandeln, erweise nicht einwandfrei, weil die Stärkung des deutschen Sprach-Elementes gerade gegenüber dem holländischen noch für lange Zeit eine besonders wichtige Aufgabe der südafrikanischen Verwaltung sei. Die erörterlichen Gehaltsmittel werden voraussichtlich in den Etat für das kommende Rechnungsjahr eingestellt werden. — Eine am Sonntag in Berlin stattgehabte, von 2000 Polen besuchte Versammlung nahm eine geharnischte Resolution gegen die Polenpolitik der Regierung an und gelobte, alle Germanisirungsbestrebungen den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Der Hauptredner bezeichnete das Germanentum als den Feind der Polen, die immer mehr zur Einheit kämen, das alle deutschen Parteien, das Centrum sowohl wie die Reichstagsparteien, ihre Gegner seien und germanisatorische Gesetze heuten. In der Debatte wurde wiederholt betont, daß die Polen die Teilung ihres Vaterlandes nicht anerkennen. Die Polenfraktion hätte sich als unabhig erwiesen, ihre Mitglieder seien „Streber“ und „unbeholfene politische Josteln“. Preußen werde von der Landkarte verschwinden, ehe es ihm gelänge, die Polen zu germanisieren. Das neue Polen werde ein freies, deutsches Reich sein.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Der 23jährige Einwohner Lötter ermordete heute Abend in der letzten Straße, wie die „Leipziger Nachr.“ melden, die 40jährige, von ihrem Gemanen getrennt lebende Frau Diebe. Die Frau, welche fünf unermöglichte Kinder hinterläßt, ist todt; der Mörder, welcher Selbstmordversuch beabsichtigt, ist lebensgefährlich verletzt. Das Motiv der Mordthat ist unbekannt.

Bremen. Das Schulschiff des Deutschen Schulschiffvereins „Großherzogin Elisabeth“ ist nach glücklich beendeter Reise heute in Christiania angekommen und beabsichtigt, am 20. d. M. nach Bremerhaven in See zu gehen.

Köln. Etwa 1700 Bauarbeiter befanden sich heute am Abend in der Gegend.

Lüdenscheid. (Priv.-Tel.) Die Typhus-Epidemie gewann in letzter Zeit eine größere Ausdehnung. Täglich werden im Durchschnitt 15 Fälle gemeldet. Zur Unterbringung der Kranken werden Baracken errichtet.

Kulda. Zu der am 20. August beginnenden Bischofs-Konferenz sind mit Ausnahme der Bischöfe von Wien und Hilbesheim alle preussischen Bischöfe angemeldet.

Rainz. (Priv.-Tel.) Wie verlautet, hat der Brigadeführer Generalmajor v. Siebach nach der Rainzer Truppenkaserne infolge einer unheimlichen Anklage über einen von ihm geleiteten Gefechtsangriff sein Entlassungsgesuch eingereicht.

Heuthe. Heute Moran brach in der Gegend der Gruben Grube auf 120 Meter Höhe ein Grubenbruch ein, aus 15 Personen wurden bewußlos zu Tage gefördert. Von diesen sind 9 zum Bewußtsein zurückgebracht worden, während bei den übrigen 6 die Wiederbelebungsbemühungen fortgesetzt werden. Die Rettungsmannschaften befinden sich noch in der Grube.

Wien. (Priv.-Tel.) In Galien in Währen kam es gestern zu Zusammenstößen zwischen Deutschen und Tschechen. Letztere hielten in Galien ein Turnfest ab, das trotz Eintruchs der Gemeindevertretung von der Statthalterei gestört worden war. Die Deutschen waren erbittert, daß die Tschechen die deutsche Stadt Galien zu Demonstrationen ausgenutzt hätten; die Tschechen steigerte sich, als die Tschechen herausfordernd auftraten. Es kam zu Prügeleien, wobei ein Tscheche blutig geschlagen wurde. Als die tschechische Kavalle wieder nationale Lieder spielte, sang die Menge vor dem Kaiser Joseph-Denkmal die „Macht am Rhein“. Die Konflikte verschärften sich derart, daß Militär herbeigeeufen werden mußte, um den Tschechen den Auszug aus der Stadt zu ermöglichen.

Kronendorfer Sauerbrunn. Oberkamt: Keeske. Natürlicher - 1.

Soldatenmishandlungen. Vor dem hiesigen Militärgericht ist am Sonnabend ein besonders drastischer Fall von Soldatenmishandlung zur Aburteilung gelangt, ein Fall, der sich nach der Ansicht des Gerichtshofes als eine „woherwogene Soldatenhinderung“ darstellt. Ein Unteroffizier in Diensten hat an einem zwar sehr wenig befähigten und militärisch gänzlich minderwertigen, aber durchaus willigen Rekruten fortgesetzt rohe Mißhandlungen verübt, deren brutaler Charakter daraus erhellt, daß sich der Mißhandelte an den gemeinen Quälereien ergötzt hat. „Viel Spah.“ heißt es in einem Verhandlungsbericht, hat es dem Unteroffizier gemacht, wenn er den Rekruten in raffinirter Weise bis zur vollständigen Erschöpfung peinigete, und nicht bloß er selber, sondern auch andere Unteroffiziere haben sich belustigt, wenn z. B. der Rekrut, der dreifache Kleidung (Drillisch, Tuchrock und Mantel), Fingerhandschuhe und Ohrenklappen hatte anlegen müssen und dem noch obendrein eine brennende Tabakspfeife in den Mund gesteckt worden war, vor dem übermäßig gewärmten Heißkörper der Mannschafstube mit zwei Gewehren „übte“. Die Strafe, die in dem vorliegenden eklatanten Falle verhängt worden ist, erscheint als eine überaus milde. Der Vertreter der Anklage hatte zur Vermeidung ähnlicher Rohheiten die zufällige strengste Strafe beantragt. In Betracht kamen hier die §§ 121 und 122 des Militärstrafgesetzbuches. Nach § 121 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorchriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht. Nach § 122 wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, wer vorzüglich einen Untergebenen schlägt oder auf andere Weise körperlich mißhandelt. Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängnis oder Festungshaft auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden. Der Gerichtshof hat gegen den erwähnten wiederholt disziplinarisch vorgebehaltenen Soldatenhinder wegen Mißhandlung eines Untergebenen in drei Fällen und wegen vorchriftswidriger Behandlung, begangen zum Theil während der Ausübung des Dienstes, auf zwei Monate drei Wochen erkannt — die in den angeführten Paragraphen festgesetzten Höchststrafen sind also auch nicht einmal annähernd erreicht worden. In den weitesten Volkstreifen findet man kein Verständnis für eine Strafmaßung, nach der jener Unteroffizier, wenn er sich etwa im Rückfalle ein Eigenthumsdelikt hätte zu Schulden kommen lassen, zu mehreren Jahren Gefängnis mit Degradation oder gar zu Zuchthaus mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden wäre, während er jetzt für die Quälereien eines bemitleidenswerthen jungen Menschen, dem hierdurch jeder Glaube an Gerechtigkeit bei Gott und den Menschen geraubt werden muß, mit wenigen Wochen Gefängnis davonkommen soll. Die Milde, die der Gerichtshof hat walten lassen, muß um so mehr auffallen, als nach § 55,2 des Militärstrafgesetzbuches auf erhöhte Strafe zu erkennen ist, wenn strafbare Handlungen während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden. Eine Strafe von zwei Monaten drei Wochen Gefängnis dürfte wohl schwerlich zu einer Verminderung oder Vermeidung ähnlicher Rohheiten beitragen. Der gerechten sittlichen Entrüstung, der der Vertreter der Anklage durch seinen Antrag auf die zufällige strengste Strafe Rechnung zu tragen suchte, wird die in dem vorliegenden Falle gewiß nicht exemplarische